

Zeitschrift: Shab.ch : schweizerisches Handelsamtsblatt = Fosc.ch : feuille officielle suisse du commerce = Fusc.ch : foglio ufficiale svizzero di commercio

Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft

Band: 138 (2020)

Heft: 190

Anhang: Meldungsanhänge : auf den nachfolgenden Seiten werden alle Meldungen mit unstrukturierten Anhängen aufgeführt

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Meldungsanhänge

Auf den nachfolgenden Seiten werden alle Meldungen mit unstrukturierten Anhängen aufgeführt.

Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung Harderbahn AG

Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung Bergbahn Lauterbrunnen-Mürren AG

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung Mogli AG



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtssblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Einladung zur Generalversammlung
Publikationsdatum: SHAB 30.09.2020
Meldungsnummer: UP04-0000002457

Publizierende Stelle
Harderbahn AG, Harderstrasse 14, 3800 Interlaken

Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung Harderbahn AG

Harderbahn AG
CHE-107.855.032
Harderstrasse 14
3800 Interlaken

Angaben zur Generalversammlung:
22.10.2020, 10:30 Uhr, am Sitz der Gesellschaft, Harderstrasse 14, 3800 Interlaken.

Einladungstext/Traktanden:

Einziges Traktandum der ausserordentlichen Generalversammlung ist eine Statutenänderung zur Umsetzung der Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke (Global Forum-Gesetz).

Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung

Donnerstag, 22. Oktober 2020, 10.30 Uhr, am Sitz der Gesellschaft in Interlaken

Einziges Traktandum der ausserordentlichen Generalversammlung ist eine Statutenänderung

Antrag des Verwaltungsrates: Der Verwaltungsrat beantragt, die 1400 Inhaberaktien Nom. 5.– und 13'960 Inhaberaktien Nom. 50.– in 141'000 Namensaktien Nom. 5.– umzuwandeln mit dem Umtauschverhältnis (UV):

1400 Inhaberaktien Nom. 5.–, Valor 248'455, (UV 1:1) in 1400 Namensaktien Nom. 5.–

13'960 Inhaberaktien Nom. 50.–, Valor 248'457, (UV 1:10) in 139'600 Namensaktien Nom. 5.–

und die Art. 4, 5, 9, 11 und 13 wie folgt zu ändern sowie eine Modernisierung der Artikel 7, 16, 18, 21 und 25 vorzunehmen.

Begründung und synoptische Darstellung der Änderung:

Hauptzweck der Statutenänderung ist der Vollzug des Bundesgesetzes zur Umsetzung der Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke (Global Forum-Gesetz, BBl 2019 4489).

Artikel	alt	neu
Art. 4	<p>Das Aktienkapital beträgt Fr. 705'000.– (siebenhundertfünftausend Franken) eingeteilt in 1400 Inhaberaktien mit einem Nennwert von je Fr. 5.– und 13'960 Inhaberaktien mit einem Nennwert von je Fr. 50.–. Das Aktienkapital ist voll einbezahlt.</p>	<p>Das Aktienkapital beträgt Fr. 705'000.– (siebenhundertfünftausend Franken) eingeteilt in 141'000 Namensaktien mit einem Nennwert von Fr. 5.–. Das Aktienkapital ist voll einbezahlt.</p>
Art. 5	<p>Die Gesellschaft erkennt für jede Aktie nur einen Vertreter. Die Gesellschaft ist berechtigt, anstelle einzelner Aktien Zertifikate über mehrere Aktien auszugeben. Aktienzertifikate können jederzeit in einzelne Aktien oder auch in Zertifikate über eine grössere oder kleinere Zahl von Aktien umgetauscht werden. Die Aktientitel oder Zertifikate tragen die Unterlagen des Mitglieds im Verwaltungsrats. Auf dem Weg der Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Inhaberaktien in Namensaktien und Namensaktien in Inhaberaktien umwandeln.</p>	<p>Die Aktien sind unteilbar. Die Gesellschaft erkennt für jede Aktie nur einen Berechtigten. Für die Namensaktien wird ein Aktienbuch geführt. In dieses werden die Eigentümer und Nutzniesser der Namensaktien mit Namen, Adresse, Nationalität bzw. Gesellschaftssitz, Zählstelle und Stimmberechtigung eingetragen. Mitwirkungsrechte gegenüber der Gesellschaft kann nur ausüben, wer im Aktienbuch gültig eingetragen ist. Jede Namens- und Adressänderung und Änderung in der Zählstelle ist der Gesellschaft zu melden. Die Gesellschaft gibt Aktien in der Regel in Form von Wertrechten aus und führt diese als Bucheffekte.</p>
Art. 7, Ziff. 3	<p>Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;</p>	<p>Genehmigung des Geschäftsberichts mit der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;</p>
Art. 9, Abs. 2	<p>Die Einberufung ist in den Publikationsorganen der Gesellschaft (Art. 24) unter Angabe von Ort und Zeit mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag zu veröffentlichen. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.</p>	<p>Die Einberufung ist in den Publikationsorganen der Gesellschaft (Art. 24) unter Angabe von Ort und Zeit mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag zu veröffentlichen. Die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre können überdies durch Brief eingeladen werden. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.</p>
Art. 11	<p>Zur Teilnahme an der Generalversammlung ist jeder Aktionär berechtigt, der sich über den Besitz einer oder mehrerer Aktien ausweist.</p>	<p>Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch einen gesetzlichen Vertreter, einen anderen, an der Generalversammlung teilnehmenden und im Aktienbuch eingetragenen Aktionär oder durch einen allenfalls der Gesellschaft bezeichneten unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Über die Anforderungen an schriftliche Vollmachten und Weisungen entscheidet der Verwaltungsrat. Im Rahmen der Leitung der Generalversammlung entscheidet der Vorsitzende über die Erfüllung der Anforderungen resp. Anerkennung der Vollmachten.</p>
Art. 13, Abs. 2	<p>In der Regel erfolgen Abstimmungen und Wahlen offen, sofern nicht der Vorsitzende die geheime Abstimmung anordnet oder ein Aktionär sie verlangt.</p>	<p>Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. In der Regel erfolgen Abstimmungen und Wahlen offen, sofern nicht der Vorsitzende die geheime Abstimmung anordnet oder ein Aktionär sie verlangt und die Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Aktionäre mit einfacher Handmehr in offener Abstimmung diesem Antrag beipflichtet.</p>
Art. 16	<p>Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf eine Amtsduer von drei Jahren gewählt werden. Bei der Wahl der Verwaltungsratsmitglieder muss die Vorschrift von Art. 709 Abs. 1 OR beachtet werden. Vor Ablauf der Amtsduer notwendig werdende Ersatzwahlen sind nur für die Amtsduer des ersetzen Mitgliedes gültig. Die Amtsduer endigt am Tage der ordentlichen Generalversammlung. Die Mitglieder sind wiederwählbar. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates muss Aktionär der Gesellschaft sein.</p>	<p>Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf eine Amtsduer von drei Jahren gewählt werden. Vor Ablauf der Amtsduer notwendig werdende Ersatzwahlen sind nur für die Amtsduer des ersetzen Mitgliedes gültig. Die Amtsduer endigt am Tage der ordentlichen Generalversammlung. Die Mitglieder sind wiederwählbar.</p>
Art. 18, Abs. 4	<p>Beschlüsse des Verwaltungsrates können in dringenden Fällen auch schriftlich mittels Brief, Telegramm, Teleo oder Telefax gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Solche Beschlüsse sind nur dann rechtsgültig zustande gekommen, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrates die Gelegenheit hatten, ihre Stimme abzugeben. Sie sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des betreffenden Verwaltungsrates aufzunehmen.</p>	<p>Beschlüsse des Verwaltungsrates können in dringenden Fällen auch schriftlich mittels Brief, Telegramm, Teleo oder Telefax gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Solche Beschlüsse sind nur dann rechtsgültig zustande gekommen, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrates die Gelegenheit hatten, ihre Stimme abzugeben. Sie sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des betreffenden Verwaltungsrates aufzunehmen.</p>
Art. 21	<p>Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 662 ff. den Art. 63 ff und 70 Eisenbahngesetz und der Verordnung des UVEK (REVO) sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt. Von dem nach Abzug aller Unkosten, Zinsen, Verluste und sonstigen Lasten sowie nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen verbleiben der Bruttoeinnahmen zunächst 10% dem allgemeinen Reservefonds zuzuweisen, bis dieser die Höhe von 30% des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat. Der Rest steht unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über weitere Zuweisungen an den Reservefonds zur Verfügung der Generalversammlung.</p>	<p>Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 662 ff. den Art. 63 ff und 70 Eisenbahngesetz und der Verordnung des UVEK (REVO) sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt. Die Bilanzgewinnverwendung bestimmt sich nach der Bundesgesetzgebung über die Eisenbahnen und subsidiär nach dem Schweizerischen Obligationenrecht.</p>
Art. 25	<p>Diese Statuten sowie ihre allfälligen Abänderungen bedürfen vor ihrer Inkraftsetzung der Genehmigung durch die zuständigen eidgenössischen Behörden. Diese Statuten wurden an der Verwaltungsratsitzung vom 04. April 2007 neu festgesetzt und genehmigt (Art. 4, Aufhebung Art. 4a) und ersetzen diejenigen vom 30. Mai 2006.</p>	<p>Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 22. Oktober 2020 genehmigt.</p>

Zutrittskonten zur Generalversammlung sind gegen Ausweis über den Aktienbesitz oder gegen Bescheinigung der Hinterlegung der Aktien bis spätestens 21. Oktober 2020, 12.00 Uhr, bei der Direktion der Gesellschaft in Interlaken zu beziehen. Bitte beachten Sie die wegen der ausserordentlichen Coronavirus Lage eingeschränkten Öffnungszeiten von 8.00 bis 12.00 Uhr und die im Kontakt mit unserem Schalterpersonal geltenden Hygienevorschriften.

Anrecht auf eine Zutrittskarte und somit auf die Teilnahme an der Generalversammlung haben nur die im Verzeichnis gem. Art. 6971 OR registrierten Aktionäre. Alle Aktionäre haben sich bei der Zutrittskontrolle zur Generalversammlung mit einem Personalausweis zu identifizieren, schriftlich Bevollmächtigte ebenso. Vertreter einer juristischen Person müssen einen aktuellen HR-Auszug vorweisen.

Aufgrund der vorherrschenden Situation rund um das Coronavirus sind die an der Generalversammlung teilnehmenden Aktionären und Aktionäre dazu angehalten, dort wo der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, eine Hygienemaske zu tragen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtssblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Einladung zur Generalversammlung
Publikationsdatum: SHAB 30.09.2020
Meldungsnummer: UP04-0000002456

Publizierende Stelle
Bergbahn Lauterbrunnen-Mürren AG, Harderstrasse 14, 3800 Interlaken

Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung Bergbahn Lauterbrunnen- Mürren AG

Bergbahn Lauterbrunnen-Mürren AG
CHE-101.281.380
Harderstrasse 14
3800 Interlaken

Angaben zur Generalversammlung:
22.10.2020, 09:00 Uhr, am Sitz der Gesellschaft, Harderstrasse 14, 3800 Interlaken.

Einladungstext/Traktanden:

Einziges Traktandum der ausserordentlichen Generalversammlung ist eine Statutenänderung zur Umsetzung der Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke (Global Forum-Gesetz).

Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung

Donnerstag, 22. Oktober 2020, 9.00 Uhr, am Sitz der Gesellschaft in Interlaken

Einziges Traktandum der ausserordentlichen Generalversammlung ist eine Statutenänderung
Antrag des Verwaltungsrates: Der Verwaltungsrat beantragt, die 4000 Inhaberaktien Nom. 450.– umzuwandeln in 4000 Namensaktien Nom. 450.–, die Art. 4, 5, 9, 11 und 13 wie folgt zu ändern sowie eine Modernisierung der Artikel 7, 16, 18, 21 und 25 vorzunehmen.

Begründung und synoptische Darstellung der Änderung:

Hauptzweck der Statutenänderung ist der Vollzug des Bundesgesetzes zur Umsetzung der Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke (Global Forum-Gesetz, BBI 2019 4489).

Artikel	alt	neu
Art. 4	Das Aktienkapital beträgt Fr. 1'800'000.– (eine Million achtihunderttausend Franken) eingeteilt in 4000 Inhaberaktien mit einem Nennwert von je Fr. 450.–. Das Aktienkapital ist voll einbezahlt.	Das Aktienkapital beträgt Fr. 1'800'000.– (eine Million achtihunderttausend Franken) eingeteilt in 4000 Namensaktien mit einem Nennwert von je Fr. 450.–. Das Aktienkapital ist voll einbezahlt.
Art. 5	Die Gesellschaft erkennt für jede Aktie nur einen Vertreter. Die Gesellschaft ist berechtigt, anstelle einzelner Aktien Zertifikate über mehrere Aktien auszugeben. Aktienzertifikate können jederzeit in einzelne Aktien oder auch in Zertifikate über eine grössere oder kleinere Zahl von Aktien umgetauscht werden. Die Aktientitel oder Zertifikate tragen die Unterschrift eines Mitgliedes des Verwaltungsrats. Auf dem Wege der Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Inhaberaktien in Namensaktien und Namensaktien in Inhaberaktien umwandeln.	Die Aktien sind unteilbar. Die Gesellschaft erkennt für jede Aktie nur einen Berechtigten. Für die Namensaktien wird ein Aktienbuch geführt. In dieses werden die Eigentümer und Nutznießer der Namensaktien mit Namen, Adresse, Nationalität bzw. Gesellschaftssitz, Zahlstelle und Stimmberechtigung eingetragen. Mitwirkungsrechte gegenüber der Gesellschaft kann nur ausüben, wie im Aktienbuch gültig eingetragen ist. Jede Namens- und Adressänderung und Änderung in der Zahlstelle ist der Gesellschaft zu melden. Die Gesellschaft gibt Aktien in der Regel in Form von Wertrechten aus und führt diese als Bucheffekte.
Art. 7, Ziff. 3	Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende.	Genehmigung des Geschäftsberichts mit der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende.
Art. 9, Abs. 2	Die Einberufung ist in den Publikationsorganen der Gesellschaft (Art. 24) unter Angabe von Ort und Zeit mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag zu veröffentlichen. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.	Die Einberufung ist in den Publikationsorganen der Gesellschaft (Art. 24) unter Angabe von Ort und Zeit mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag zu veröffentlichen. Die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre können überdeis durch Brief eingeladen werden. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.
Art. 11	Zur Teilnahme an der Generalversammlung ist jeder Aktionär berechtigt, der sich über den Besitz einer oder mehrerer Aktien ausweist.	Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch einen gesetzlichen Vertreter, einen anderen, an der Generalversammlung teilnehmenden und im Aktienbuch eingetragenen Aktionär oder durch einen allenfalls von der Gesellschaft bezeichneten unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Über die Anforderungen an schriftliche Vollmachten und Weisungen entscheidet der Verwaltungsrat. Im Rahmen der Leitung der Generalversammlung entscheidet der Vorsitzende über die Erfüllung der Anforderungen resp. Anerkennung der Vollmachten.
Art. 13, Abs. 3	In der Regel erfolgen Abstimmungen und Wahlen offen, sofern nicht der Vorsitzende die geheime Abstimmung anordnet oder ein Aktionär sie verlangt.	In der Regel erfolgen Abstimmungen und Wahlen offen, sofern nicht der Vorsitzende die geheime Abstimmung anordnet oder ein Aktionär sie verlangt und die Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Aktionäre mit einfacher Handfeder in offener Abstimmung diesem Antrag beipflichtet.
Art. 16	Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf eine Amtsduauer von drei Jahren gewählt werden. Vor Ablauf der Amtsduauer notwendig werdende Ersatzwahlen sind nur für die Amtsduauer des ersetzen Mitgliedes gültig. Die Amtsduauer endigt am Tage der ordentlichen Generalversammlung. Die Mitglieder sind wiederwählbar. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates muss Aktionär der Gesellschaft sein.	Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf eine Amtsduauer von drei Jahren gewählt werden. Vor Ablauf der Amtsduauer notwendig werdende Ersatzwahlen sind nur für die Amtsduauer des ersetzen Mitgliedes gültig. Die Amtsduauer endigt am Tage der ordentlichen Generalversammlung. Die Mitglieder sind wiederwählbar.
Art. 18, Abs. 4	Beschlüsse des Verwaltungsrates können in dringenden Fällen auch schriftlich mittels Brief, Telegramm, Teleo oder Telefax gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Solche Beschlüsse sind nur dann rechts-gültig zustande gekommen, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrates die Gelegenheit hatten, ihre Stimme abzugeben. Sie sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des betreffenden Verwaltungsrates aufzunehmen.	Beschlüsse des Verwaltungsrates können in dringenden Fällen auch schriftlich mittels Brief, E-Mail oder Telefon gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Solche Beschlüsse sind nur dann rechts-gültig zustande gekommen, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrates die Gelegenheit hatten, ihre Stimme abzugeben. Sie sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des betreffenden Verwaltungsrates aufzunehmen.
Art. 21	Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 662a ff., den Art. 63 ff und 70 Eisenbahngesetz, der Verordnung des Bundesrates über das Rechnungswesen der Eisenbahnen und die gleichnamige Verordnung des EVED sowie nach allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt. Von dem nach Abzug aller Unkosten, Zinsen, Verluste und sonstigen Lasten sowie nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen verbleibenden Reingewinn sind zunächst 10% dem allgemeinen Reservefonds zuzuweisen, bis dieser die Höhe von 30% des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat. Der Rest steht, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über weitere Zuweisungen an den Reservefonds, zur freien Verfügung der Generalversammlung. Die Generalversammlung kann neben den gesetzlichen Reservefonds die Anlegung besonderer Reserven beschliessen, die zu ihrer freien Verfügung blieben.	Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts und der Bundesgesetzgebung über das Rechnungswesen von Eisenbahnen sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt. Die Bilanzgewinnerwendung bestimmt sich nach der Bundesgesetzgebung über die Eisenbahnen und subsidiär nach dem Schweizerischen Obligationenrecht.
Art. 25	Diese Statuten sowie ihre allfälligen Abänderungen bedürfen vor ihrer Inkraftsetzung der Genehmigung durch die zuständigen eidgenössischen Behörden. Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 23. Juni 1993 beschlossen. Art. 3 ist an der ordentlichen Generalversammlung vom 31. Mai 2006 abgeändert worden.	Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 22. Oktober 2020 genehmigt.

Zutrittskarten zur Generalversammlung sind gegen Ausweis über den Aktienbesitz oder gegen Bescheinigung der Hinterlegung der Aktien bis spätestens 21. Oktober 2020, 12.00 Uhr, bei der Direktion der Gesellschaft in Interlaken zu beziehen. Bitte beachten Sie die wegen der ausserordentlichen Coronavirus-Lage eingeschränkten Öffnungszeiten von 8.00 bis 12.00 Uhr und die im Kontakt mit unserem Schalterpersonal geltenden Hygienevorschriften.

Anrecht auf eine Zutrittskarte und somit auf die Teilnahme an der Generalversammlung haben nur die im Verzeichnis gem. Art. 6971 OR registrierten Aktionäre. Alle Aktionäre haben sich bei der Zutrittskontrolle zur Generalversammlung mit einem Personalausweis zu identifizieren, schriftlich Bevollmächtigte ebenso. Vertreter einer juristischen Person müssen einen aktuellen HR-Auszug vorweisen.

Aufgrund der vorherrschenden Situation rund um das Coronavirus sind die an der Generalversammlung teilnehmenden Aktionären und Aktionäre dazu angehalten, dort wo der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, eine Hygienemaske zu tragen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtssblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Einladung zur Generalversammlung
Publikationsdatum: SHAB 30.09.2020
Meldungsnummer: UP04-0000002458

Publizierende Stelle
Juris Treuhand AG, Industriestrasse 47, 6300 Zug
Im Auftrag von:
Mogli AG, Industriestrasse 47, 6300 Zug

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung Mogli AG

Mogli AG
CHE-235.836.945
Industriestrasse 47
6300 Zug

Angaben zur Generalversammlung:
22.10.2020, 16:00 Uhr, Sitzungszimmer der MOGLI AG, Industriestrasse 47, 6300 Zug

Einladungstext/Traktanden:
Einladung zur 1. ordentlichen Generalversammlung

Einladung zur 1. ordentlichen Generalversammlung der MOGLI AG, Zug

**Donnerstag, 22.10.2020, 16:00 Uhr im Sitzungszimmer der MOGLI AG, Industriestrasse 47,
6300 Zug**

Traktanden:

1. Wahl Protokollführer und Stimmenzähler

2. Abnahme Jahresbericht

Antrag des Verwaltungsrates: Genehmigung des Jahresberichtes

3. Abnahme Jahresrechnung

Antrag des Verwaltungsrates: Genehmigung der Jahresrechnung

4. Entlastung der Verwaltung

Antrag des Verwaltungsrates: Gewährung der Entlastung

5. Kapitalerhöhung

Antrag des Verwaltungsrates: Ordentliche Kapitalerhöhung um nominal CHF 5'000.00 auf CHF 110'000.00; Betrag der darauf zu leistenden Einlagen total CHF 5'000.00; Anzahl, Nennwert und Art der neuen Aktien: 5'000 Namenaktien à CHF 1.00 nominal; Keine Vorrechte einzelner Kategorien; Ein Gesamtausgabebetrag von CHF 500'000 bzw. CHF 100.00 je Namenaktie; Beginn der Dividendenberechtigung mit Eintragungsdatum der Kapitalerhöhung im Handelsregister; Art der Einlagen: Durch Bareinzahlung von total CHF 5'000.00; Keine Sachübernahmen; Keine besonderen Vorteile; Keine Einschränkung oder Aufhebung von Bezugsrechten; Über die Verwendung nicht ausgeübter Bezugsrechte entscheidet der Verwaltungsrat im Interesse der Gesellschaft und unter Wahrung der Gleichbehandlung der Aktionäre; Keine Voraussetzung für die Ausübung vertraglich erworbener Bezugsrechte.

Aktionäre, welche Aktien zeichnen wollen (proportional zum bestehenden Aktienbesitz und zwar für 21 bestehende Aktien erhält der Zeichner/die Zeichnerin 1 neue vinkulierte Namenaktien zu nominal CHF 1.00, zum Ausgabebetrag von CHF 100.00), müssen dies bis spätestens 20.10.2020, der Gesellschaft schriftlich melden, damit dies an der Generalversammlung berücksichtigt werden kann. Die Aktionäre sind für die rechtzeitige Zustellung verantwortlich.

6. Wahlen: VR, Revisionsstelle

Antrag des Verwaltungsrates: Neuwahl von Leonie Winter und Thomas Fromherz in den Verwaltungsrat, Neuwahl von PWC als Revisionsstelle

7. Varia

Geschäftsbericht, Jahresrechnung liegen innert der statutarischen Frist am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht auf.

Der Verwaltungsrat